

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang. Bern, den 27. Februar 1918. Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Eintrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

855

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Nachtragskredites für den Bau einer fahrbaren Strasse von Vira nach Indemini.

(Vom 20. Februar 1918.)

Am 14. Juni 1917 hat die Bundesversammlung dem Bundesrate für den Bau einer fahrbaren Strasse von Vira nach Indemini einen Kredit von Fr. 360,000, als 80 % des Kostenvoranschlages von Fr. 450,000, bewilligt.

An diese Bewilligung wurde die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Tessin folgende Leistungen übernehme:

a. 20 % der auf Fr. 450,000 veranschlagten Baukosten, also Fr. 90,000.

Sollte der Kostenvoranschlag überschritten werden, so haben sich der Kanton Tessin und der Bund im Verhältnis von 20 % und 80 % an den Mehrkosten zu beteiligen.

b. Die Behörden des Kantons Tessin besorgen in eigenen Kosten alle für die Strasse nötigen Enteignungen mit Einschluss der Baumaterialien.

c. Der Kanton Tessin verpflichtet sich, die Strasse stets in gutem Zustande zu erhalten. Der Bund hat daran nichts zu leisten.

Der Bau der Strasse ist bald tunlichst zu vollenden. Die Strassenlänge beträgt 16,65 km, die Breite ist zu 3,90 m und die stärkste Steigung zu 12 % festgesetzt.

Wie wir es schon in unserer Botschaft vom 11. Dezember 1916 auseinandergesetzt haben, war die Gemeinde Indemini durch den durch den Krieg veranlassten Unterbruch ihres Zuganges nach

Italien in eine schwierige Lage geraten und deshalb rechtfertigte es sich, die rasche Ausführung einer Strassenverbindung mit der Schweiz zur Sicherstellung der Versorgung dieser Ortschaft vorzunehmen.

Gestützt hierauf haben wir den Bau einer fahrbaren Strasse von Vira nach Indemini dem Festungsbaubureau des schweizerischen Militärdepartements übertragen, das unmittelbar vorher in der Nähe, bei Monte di Motti, eine Strasse nach denselben Bautypen und in durchaus ähnlichen Verhältnissen gebaut hatte.

Nachdem die eidgenössischen Räte diesen Beschluss genehmigt hatten, wurde der Bau im Dezember 1916 begonnen und hierfür dem genannten Bureau ein vorläufiger Kredit von Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt.

Während der ersten Monate wurden die Arbeiten durch starken Schneefall und Kälte erschwert und verteuert, nichts destoweniger wurden sie, trotz des Arbeitermangels und den damit verbundenen Störungen, nach Möglichkeit gefördert.

Die eidgenössischen Kommissionen nahmen im Mai 1917 eine Besichtigung vor und konnten sich bei dieser Gelegenheit von dem guten Fortgang der Arbeiten überzeugen.

Am Ende des Jahres 1917 war der Stand der Bauten folgender:

I. Vorarbeiten.

Von Indemini bis Rù delle Pozze ist die Strasse abgesteckt und profiliert, so dass sie vergeben werden kann. Von Corte di Neggia bis nach In Agra ist längs der Trasse ein Fussweg erstellt und die Absteckung beendet.

II. Ausgeführte Arbeiten.

Auf 4400 m ist die Strasse vollständig erstellt;
auf 2200 m fehlt nur noch die Bekiesung;
auf 2050 m ist der Unterbau beendet;
auf 500 m ist derselbe in Ausführung und
auf 5400 m ist der Fussweg längs der Strasse gemacht.

Am 20. Dezember 1917 sind die Arbeiten wegen Schneefall eingestellt worden.

Für diese Arbeiten wurden bis 31. Dezember
1917 Fr. 378,164
ausgegeben. Der Kostenvoranschlag beträgt . . . Fr. 450,000
und es verbleiben nur noch verfügbar . . . Fr. 71,836
ein Betrag der für die Vollendung der Strasse ganz ungenügend ist.

Das Festungsbaubureau hat einen Kostenvoranschlag für die Beendigung der Strasse aufgestellt und gelangt zu folgendem Ergebnis:

| | |
|---|--------------------|
| 1. Vollendungsarbeiten auf der Strassenstrecke zwischen km 0,000 und km 7,250 | Fr. 16,000 |
| 2. Vollendungsarbeiten auf den Strecken : km 13,820—14,240 ; km 14,800—15,050 ; km 15,265—15,345 ; km 16,480—17,120 | „ 8,000 |
| 3. Strecke km 7,250—7,700 ; 450 m à Fr. 30 | „ 13,500 |
| 4. „ „ 7,700—8,000 ; 300 „ „ „ 80 | „ 24,000 |
| 5. „ „ 8,000—9,000 ; 1000 „ „ „ 35 | „ 35,000 |
| 6. „ „ 9,000—10,000 ; 1000 „ „ „ 27 | „ 27,000 |
| 7. „ „ 10,000—13,820 ; 3820 „ „ „ 20 | „ 76,400 |
| 8. „ „ 14,240—14,800 ; 560 „ „ „ 22 | „ 12,320 |
| 9. „ „ 15,030—15,265 ; 225 „ „ „ 22 | „ 4,950 |
| 10. „ „ 15,845—16,480 ; 1135 „ „ „ 25 | „ 28,375 |
| 11. „ „ 17,120—17,950 ; 830 „ „ „ 25 | „ 20,750 |
| 12. Preiserhöhung für 16 km à Fr. 2000 | „ 32,000 |
| | <u>Fr. 298,295</u> |
| 13. Aufsicht und Unvorhergesehenes, zirka 15 % von Fr. 298,295 | „ 44,705 |
| Zusammen | <u>Fr. 343,000</u> |

Die Gesamtkosten belaufen sich demnach auf Fr. 378,164 + Fr. 343,000 Fr. 721,164 gegenüber einer Voranschlagssumme von Fr. 300,000 als Beitrag der Eidgenossenschaft und Fr. 90,000 als Beitrag des Kantons Tessin, zusammen von Fr. 450,000
Ungedeckter Kostenbetrag Fr. 271,164

Das eidgenössische Festungsbaubureau gibt als Grund dieser Kostenüberschreitung folgendes an:

1. Erhöhung von ungefähr 25 % der Löhne, die für Erdarbeiter von 44 auf 55 Rappen per Stunde und für die Maurer von 55 auf 70 Rappen gestiegen sind.

Die Arbeitsleistung ist geringer als angenommen worden war.

2. Ungewöhnliche Erhöhung der Baumaterialienpreise. So musste z. B. bezahlt werden:

| | 1916 | 1917 | Zunahme | |
|---------------------------|-----------|-----------|---------|-------|
| für Sprengstoffe per kg | Fr. 3. 50 | Fr. 6. 90 | | 97 % |
| „ Kapseln „ 100 „ | „ 4. 40 | „ 15. — | „ | 264 % |
| „ Zündschnüre „ Rolle „ | „ —. 55 | „ 1. 25 | „ | 136 % |
| „ Zement „ 100kg „ | „ 6. 40 | „ 9. 40 | „ | 47 % |
| „ Kalk „ „ „ | „ 3. 20 | „ 7. — | „ | 118 % |
| „ Holz „ m ³ „ | „ 60. — | „ 120. — | „ | 100 % |
| „ Stahl für Bohrer „ kg „ | „ —. 60 | „ 1. 75 | „ | 192 % |
| „ Eisen „ „ „ | „ —. 30 | „ —. 75 | „ | 150 % |

3. Nach dem Vorprojekt war eine Strassenlänge von 16,650 km vorgesehen. Die wirkliche Länge wird aber 17,950 km betragen, weil dem Verlangen des Kantons Tessin, die grössten Steigungen von 10 und 12 % auf ein Fünftel der Strassenlänge zu beschränken, entsprochen werden musste. Sodann wurde es als notwendig erachtet, auf besonders schwierigen Strassenstrecken die im Projekt auf 10 % vorgesehenen Gefälle zu vermindern.

4. Endlich war die Ausbeute an Bausteinen für die Stützmauern weniger ergiebig als angenommen worden war, auch war das Wegräumen des Schnees am Beginn der Arbeiten mit vielen Kosten verbunden.

Man sieht sich gewissermassen einem Falle höherer Gewalt gegenüber, da die lange Dauer des Krieges die Umstände, unter denen sich die im Jahre 1916 veranschlagten Bauten entwickeln mussten, ständig verschlechterte.

Der Bundesrat bedauert, einen so grossen Nachtragskredit verlangen zu müssen, ist aber überzeugt, dass die eidgenössischen Räte die Notwendigkeit erkennen werden, diese Arbeiten, deren Dringlichkeit nicht mehr nachzuweisen ist, fortzusetzen und in kürzester Frist zu beendigen.

Gemäss dem Bundesbeschluss vom 14. Juni 1917 hat die Eidgenossenschaft an die allfälligen Mehrkosten einen Beitrag von 80 % und der Kanton Tessin einen solchen von 20 % zu leisten. Da diese Mehrkosten Fr. 271,000 betragen, so fällt dem Bund ein weiterer Beitrag von Fr. 216,800 und dem Kanton Tessin ein solcher von Fr. 54,200 zu.

In diesem Sinne beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten und Ihrer Genehmigung zu empfehlen.

Bern, den 20. Februar 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Calonder.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Bewilligung eines Nachkredites an den Bundesrat für den vollständigen Ausbau einer fahrbaren Strasse von Vira nach Indemini.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 1918,

beschliesst:

Art. 1. Dem schweizerischen Bundesrat wird für den vollständigen Ausbau einer fahrbaren Strasse von Vira nach Indemini ein Nachtragskredit von Fr. 216,800, als 80 % des zu Fr. 271,000 angesetzten Kostenvoranschlages, bewilligt.

An diese Bewilligung wird die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Tessin zu seinen Lasten 20 % des Voranschlages von Fr. 271,000, also Fr. 54,200, übernehme.

Art. 2. Im übrigen bleiben alle Artikel des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1917 in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Nachtragskredites für den Bau einer fahrbaren Strasse von Vira nach Indemini. (Vom 20. Februar 1918.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1918 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 09 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | 855 |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 27.02.1918 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 279-283 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 026 646 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.